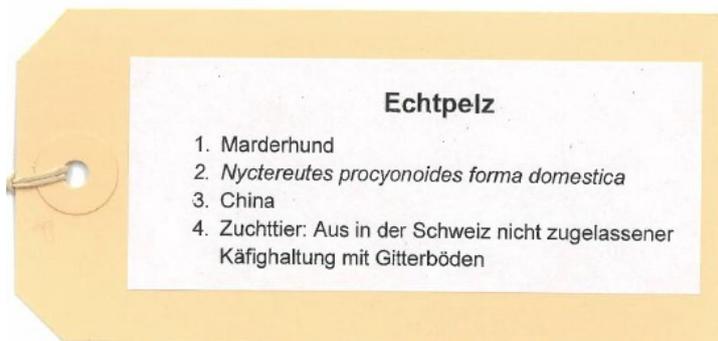




Anleitung für den Verkauf von Pelzprodukten:

Informationen für den Verkauf



Fell vom Marderhund



Marderhund ©Viesinsh – Adobe Stock



Fell vom Rotfuchs



Rotfuchs ©Paolo - Adobe Stock



Fell vom Waschbär



Waschbär ©moosehenderson



1. Informationen zur Pelzdeklarationsverordnung

In Ihrem Geschäft wurde eine Kontrolle im Rahmen des Vollzugs der Pelzdeklarationsverordnung (PDV, SR 944.022) durchgeführt. Dieses Heft soll Ihnen Hintergrundinformationen zu dieser Verordnung geben.

Sollte es zu einer Beanstandung gekommen sein, finden Sie hier zusätzlich Hilfestellungen zur Umsetzung der Korrekturen. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, um weitere Massnahmen zu verhindern.

2. Was ist die Pelzdeklarationsverordnung?

Die Pelzdeklarationspflicht betrifft alle Marktteilnehmenden in der Schweiz, die in- oder ausländische Pelze sowie Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Pelze und Pelzprodukte, die der Deklarationspflicht unterstehen und in der Schweiz angeboten werden, müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

- Deklaration «Echtpelz»;
- Tierart (zoologischer und wissenschaftlicher Name);
- Herkunft;
- Gewinnungsart.

Die Deklaration muss **gut sichtbar und leicht lesbar in mindestens einer Amtssprache** durch Anschrift am Produkt angegeben werden. Von der Pelzdeklarationsverordnung betroffen sind alle Pelze und Pelzprodukte von Säugetieren mit Ausnahme von:

- domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart;
- Lamas und Alpakas.

Deklarationspflicht von Online- und Versandkatalogangeboten

Auch Pelze und Pelzprodukte, die über das Internet oder in Versandkatalogen zum Verkauf angeboten werden, unterliegen unter gewissen Voraussetzungen der Pelzdeklarationsverordnung und müssen somit deklariert werden.

▪ **Onlineangebote**

Als betroffene Marktteilnehmer gelten auch Onlineanbieter, deren Angebot nur zu einem kleinen Teil aus Pelz und Pelzprodukten besteht. Beim Onlinehandel ist die Ware im Produktbeschreibungstext oder durch ein „Pop-up“-Fenster zu deklarieren.

▪ **Katalogverkauf**

In Katalogen, die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz abgegeben werden, müssen angebotene Pelze und Pelzprodukte deklariert werden, unabhängig vom Sitz der Anbieterin oder des Anbieters.

Die Deklarationspflicht wurde gestützt auf das Konsumentenschutzgesetz (KIG, SR 944.0) umgesetzt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kontrolliert, ob die Deklarationen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Kontrollen des BLV erfolgen:

- in Form von Stichproben an den Verkaufsstellen; oder
- in Form gezielter Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise, dass eine Deklaration den Vorschriften nicht entspricht.

Und im Anschluss an die Kontrolle wird der Verkaufsstelle ein Kontrollprotokoll ausgehändigt.



3. Nach der Kontrolle

Bitte lesen Sie das nach der Kontrolle ausgehändigte Kontrollprotokoll aufmerksam durch. Es dient dazu, die Ergebnisse der Kontrolle festzuhalten und falls nötig Anweisungen zur Korrektur zu geben. Ergibt die Kontrolle, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde, so wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten auferlegt. Der Stundenansatz beträgt 200 Franken. Die Rechnung wird Ihnen nach der Kontrolle per Post zugestellt.

Bei den Massnahmen geben wir an, wie Sie uns die Korrektur der Deklaration belegen müssen. Dem BLV sind folgende Dokumente zuzustellen:

- **Kopien der Etiketten:** Schicken Sie uns Kopien der Etiketten, die Sie angefertigt haben. Aus Ihrer Stellungnahme muss ersichtlich sein, auf welches Produkt sich die Etikette bezieht, wie viele davon hergestellt wurden und um welche Tierart, Herkunft und Gewinnungsart es sich bei dem Produkt handelt.
- **Fotos der Artikel mit Etiketten:** Senden Sie uns Bilder der vorgenommenen Korrekturen mit Verweis auf die Beanstandungsnummer auf dem Kontrollprotokoll.
- **Tabelle für die Stellungnahme:** Füllen Sie diese Tabelle aus. Verweisen Sie dabei klar auf jede beanstandete Position auf dem Kontrollprotokoll, indem Sie die Beanstandungsnummer (1–X) angeben.

Nr.	Artikelbezeichnung	Deklaration «Echtpelz» (Art. 2 PDV)	Tierart Zoologischer Name (auf Deutsch/ Französisch oder Italienisch) (Art. 3 PDV)	Wissenschaftliche Bezeichnung Lateinischer Name (Art. 3 PDV)	Herkunft (Art. 4 PDV)	Gewinnungsart (Art. 5 PDV)
Beispiel 1	Jacke mit Fellkragen Canada Goose	Echtpelz	Kojote	<i>Canis latrans</i>	Kanada	Wildfang: aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd
Beispiel 2	Mantel mit Fellanteil	Echtpelz	Nerz	<i>Neovison vison forma domestica</i>	Finnland	Zuchttier: aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden

- **Gegenebenfalls Lieferdokumente:** Bei der Kontrolle wurde beanstandet, dass die Deklaration/Herkunft der Informationen nicht nachvollziehbar war. Senden Sie uns bitte Dokumente, die die Informationen auf den Etiketten belegen.
- **Gegenebenfalls anderes:** sofern andere Massnahmen verlangt werden, sind diese schriftlich aufgeführt und erklärt.

Das Ziel ist, dass Sie uns möglichst detailliert belegen, wie Sie die beanstandeten Mängel behoben haben damit alle Artikel gemäss der Verordnung deklariert sind. Dies verhindert, dass in naher Zukunft eine Nachkontrolle stattfinden muss.

Sind die Mängel behoben, bestätigen wir Ihnen dies schriftlich und das Dossier wird geschlossen. Allfällige Nachkontrollen behalten wir uns vor. Sind noch nicht alle Mängel behoben, so erhalten Sie nach Einreichen Ihrer Stellungnahme weitere Anweisungen und eine neue Frist für das Einreichen der Korrekturen.

Sollten Sie innert der gesetzten Frist (normalerweise 30 Tage) keine Stellungnahme beim BLV einreichen, so wird die Korrektur kostenpflichtig verfügt. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung kann eine Bestrafung nach Artikel 11 des Konsumentenschutzgesetzes vom 5. Oktober 1990 zur Folge haben. Das Strafverfahren wird vom Departement für Wirtschaft, Bildung, und Forschung (WBF) geführt.



4. Beispiele für Etiketten gemäss Pelzdeklarationsverordnung

Die Etikette muss laut «Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (SR 944.022)» **fünf** Informationen beinhalten und **gut sichtbar und leicht lesbar** am Produkt angebracht werden (vgl. Art. 7 PDV).

1	Deklaration «Echtpelz»	Echtpelz
2	Tierart	zoologischer Name der Tierart Art auf Deutsch, Französisch oder Italienisch
3	Tierart lateinisch	wissenschaftlicher Name (lateinischer Name) der Tierart
4	Herkunft des Fells	Land, in dem das Tier gejagt wurde oder in dem es gezüchtet und zur Schlachtreife gebracht wurde
5	Gewinnungsart	a) Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen» b) Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden», «aus Käfighaltung ohne Gitterböden», «aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden» oder «aus Gehegehaltung»

Jackenbordüren vom Marderhund von China aus einer Zucht mit Gitterböden



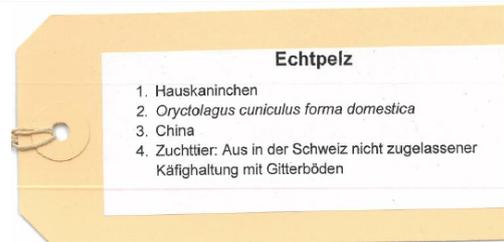
© Adobe Stock - Ivan_Uralsky



Handschuhe von Hauskaninchen, gezüchtet in China



© Adobe Stock - Liaurinko



Fellmantel aus Schweizer Rotfuchs, gejagt ohne Fallen



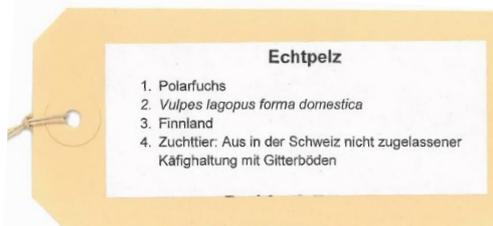
© Adobe Stock - rustamir



Polarfuchsbordüren an Mantel, Herkunft Finnland. Haltungsart: Käfighaltung mit Gitterböden



© Adobe Stock - zhinna





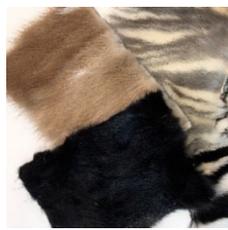
5. Häufig gestellte Fragen

Welche Informationen sind auf den Etiketten nötig?	Folgende fünf Informationen sind immer nötig: Die Etikette muss Informationen zur Tierart (Name in einer der drei Landessprachen und wissenschaftlicher Name), Herkunft und Gewinnungsart beinhalten. Beispielsetiketten finden Sie im Kapitel 4.
Gilt die Deklarationspflicht auch für Bekleidung mit Pelzbesätzen und/oder Pelzkragen?	Ja, die Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten gilt für alle Produkte, welche aus Pelz sind oder Pelzteile enthalten.
Müssen auch Artikel in Versandkatalogen oder im Internet deklariert werden?	Ja. Die Ware muss in der Produktbeschreibung deklariert werden.
Wie müssen Artikel in Versandkatalogen oder im Internet deklariert werden?	Wird Ware in Versandkatalogen und bei Onlineangeboten zum Verkauf in der Schweiz angeboten, ist im Produktbeschrieb oder mit Hilfe von einem „Pop-up“-Fenster mit der Aufschrift „Pelzdeklaration“ zu deklarieren.
Ich kenne den wissenschaftlichen (lateinischen Namen) der Tierart nicht. Was muss ich nun machen?	Im Kapitel 7 finden Sie eine Liste mit Handelsbezeichnungen, den gewöhnlichen- sowie den wissenschaftlichen Namen der häufig im Pelzhandel verwendeten Arten.
Welche Pelze sind kontrollpflichtig?	Im Kapitel 7 finden Sie eine Liste mit häufig gehandelten Pelzen sowie deren Bezeichnung. Dort ist auch vermerkt, welche Pelze und Pelzprodukte kontrollpflichtig sind.
Was ist das Ziel der Pelzdeklarationsverordnung?	Diese Verordnung hat zum Ziel, die Konsumentinnen und Konsumenten zu sensibilisieren und über das angebotene Produkt zu informieren. Sie soll Transparenz schaffen, damit die Kundschaft gut für ihren Kaufentscheid informiert ist.
Wir beziehen die Pelzprodukte im Ausland und kennen die Angaben der Pelze nicht. Müssen wir diese trotzdem deklarieren?	Ja. Die Verantwortung liegt beim Verkäufer in der Schweiz und nicht beim Lieferanten. Kontaktieren Sie Ihre Lieferanten und verlangen Sie die Informationen zu den Pelzprodukten von ihnen.
Was passiert, wenn ich nichts unternehme?	Nach dem Ablauf der vom BLV gesetzten Frist wird erst eine Verfügung ausgesprochen und später ggf. ein Strafverfahren eingeleitet.
Kostet diese Kontrolle etwas?	Wenn Sie alles richtig deklariert haben, ist die Kontrolle für Sie kostenfrei. Sollten Mängel vorgefunden werden, dann wird die Kontrolle kostenpflichtig.
Wann kann bei der Gewinnungsart folgende Angabe gemacht werden: «Gewinnungsart unbekannt – kann aus einer in der Schweiz nicht zugelassenen Haltungs- oder Jagdform stammen»?	Sollten die Produkte z.B. aus alten Beständen stammen oder ist die Lieferkette nicht ganz bis zum Erstproduzenten nachvollziehbar, dann kann die Etikette gemäss Art.5 Abs.3 der Verordnung so beschriftet werden.
Müssen Pelze und Felle beim Import mit einer Etikette deklariert sein?	Diese Verordnung betrifft nicht den Import, sondern den Handel innerhalb der Schweiz. An den bestehenden Einfuhrbedingungen für Felle und Pelze ändert sich nichts. Jeder Pelz und jedes Pelzprodukt, welches der Deklarationspflicht untersteht, muss beim Verkauf mit den erforderlichen Angaben (Tierart, Herkunft, Gewinnungsart) versehen sein.



6. Hintergrundinformationen zu Pelzprodukten

Die folgende Tabelle listet die in der Schweiz am häufigsten angebotenen Pelzprodukte. Die Liste ist nicht abschliessend, sondern repräsentiert die üblichen Herkunftsländer und Gewinnungsarten. Die dabei verwendeten «Information 2-5» beziehen sich auf die vier von fünf Angaben, welche jede Pelzetikette beinhalten muss. Zusätzlich ist immer die Deklaration **Echtpelz** anzubringen.

Tierart und lateinischer Name Information 2 und 3	Herkunft Information 4	Gewinnungsart Information 5	Verwendung	Fellbeispiel	Tierfoto
Marderhund <i>Nyctereutes Procyonoides forma domestica</i>	Asien Europa	Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden»	Besatz an Kapuzen Pelzbommel Handelsname: Finn - Raccoon		 ©Viesinsh - Adobe Stock
Rotfuchs <i>Vulpes vulpes</i>	Schweiz	Wildfang: «aus Jagd ohne Fallen»	Besatz an Kapuzen, Pelzbommel, Ganze Pelzbekleidung		 ©Paolo - Adobe Stock
Rotfuchs / Silberfuchs <i>Vulpes vulpes forma domestica</i>	Skandinavien Kanada USA	Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden» / Wildfang: Jagd ohne Fallen	Besatz an Kapuzen, Pelzbommel, Ganze Pelzbekleidung		 © Jesper Clausen
Kaninchen <i>Oryctolagus cuniculus forma domestica</i>	Europa Nordamerika Asien	Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden»	Innenfutter, Besatz an Jacken, Westen		 ©Jearu - Adobe Stock
Nerz <i>Neovison vison forma domestica</i>	Skandinavien Holland USA Kanada	Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden»	Ganze Pelzbekleidung, Besatz		 © Jesper Clausen
Polarfuchs <i>Vulpes (Alopex) lagopus forma domestica</i>	Skandinavien, Polen, Russland, USA, Kanada	Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden»	Besatz, Pelzbommel, ganze Pelzbekleidung		 © Jesper Clausen



Tierart und lateinischer Name Information 1 und 2	Herkunft Information 3	Gewinnungsart Information 4	Verwendung	Fellbeispiel	Tierfoto
Kojote <i>Canis latrans</i>	Nord- und Mittelamerika	Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen»;	Besatz an Kapuzen Achtung: Kontrollpflichtig bei der Einfuhr!		 ©moosehenderson - Adobe Stock
Waschbär <i>Procyon lotor</i>	Nordamerika Finnland Deutschland	Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen»;	Besatz an Kapuzen, Pelzbommel Handelsname: Raccoon		 ©moosehenderson - Adobe Stock

Gewinnungsart	Beschreibung	Bild
Zuchttier: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden»	Das Tier wurde in einem Käfig gehalten und aufgezogen, bei welchem der Boden aus einem Gitternetz besteht. Beispiel: Marderhund, Nerz, Kaninchen, Polarfuchs	 © Jesper Clausen
Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd»	Es werden «Lebend-» oder «Totschlagfallen» verwendet. Bei den Lebendfallen spielt die Häufigkeit, mit welcher diese kontrolliert werden, eine entscheidende Rolle. Der Einsatz der Fallen wird durch nationale Gesetzgebungen geregelt. Gemäss Importvereinbarungen mit der EU sind in Russland, Kanada und den USA nur «Humane» Fallen nach ISO Norm gestattet. Beispiel: Kojote, Luchs, Zobel, Wolf, Biber, Waschbär, Bisam	 © Ministère de l'Énergie et des Ressources naturelles ¹
Wildfang: «aus Jagd ohne Fallen»	Das Tier wurde mit Schusswaffen gejagt und getötet. Beispiel: Rotfuchs, Luchs, Kojote	 © Adobe Stock – Maurice Tricatelle
Zuchttier: «aus Käfighaltung ohne Gitterböden»	Zuchten, welche ihre Tiere in Käfigen mit festem Boden halten (z.B. Kunst- oder Grasboden) und in welchen der Boden kein Gitterboden ist. Insgesamt wird die «Haltung ohne Gitterböden» in der Pelzindustrie aber selten verwendet. Beispiel: Chinchilla	
Zuchttier: «aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden»	Zuchten, welche ihre Tiere in Käfigen mit Sichtschutz halten. Kaninchen beispielsweise benutzen eine Höhle als Rückzugsort. Entsprechend fühlen sie sich in Käfigen mit Sichtschutz weniger gestresst. Zudem erhalten sie in dieser Haltungsart oft mehr Platz und Einstreu. Diese Deklarationsmöglichkeit umschreibt die in der Schweiz weit verbreitete Boxenhaltung von Kaninchen.	 © Adobe Stock – Alexey Kuznetsov
Zuchttier: «aus Gegehaltung»	Tiere, die durch einen Zaun umgeben sind und das Gehege gegen oben offen ist. Dies kann zutreffen für Tiere, die im Freien mit Zugang zu Naturboden oder auf Erde gehalten werden. Im Pelzhandel kommen letztere Felle aber selten vor. Beispiel: Rentier, Buchtenhaltung Kaninchen	

¹ <https://mffp.gouv.qc.ca/publications/enligne/faune/reglementation-piegeage/pdf/pieges-vivants.pdf>; Ministère de l'Énergie et des Ressources naturelles, Québec: 08.06.2020



7. Liste mit Bezeichnungen der am häufigsten im Pelzhandel verwendeten Tierarten.

Die Kontrollpflicht bezieht sich auf die Importbestimmungen (453.1 CITES-Kontrollverordnung).

Handels-Bezeichnungen	Deutschsprachige, zoologische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Besonderes/ Kontrollpflicht
Asiatischer Kitfuchs oder Korsakfuchs	Korsak- oder Steppenfuchs	<i>Vulpes corsac (Alopex corsac)</i>	Ja
Baum- oder Edelmarder	Baummarder	<i>Martes martes</i>	Ja
Biber	Nordamerikanischer Biber	<i>Castor canadensis</i>	Nein
Bisam	Bisamratte	<i>Ondatra zibethica</i>	Nein
Coyote	Kojote, Prärie- oder Heulwolf	<i>Canis latrans</i>	Ja
Cyper-Katze, Räder-Katze, Müller-Katze, Feuer-Katze, Genotte-Katze, Schecken-Katze	Hauskatze	<i>Felis catus (Felis silvestris catus)</i>	Handel in der Schweiz verboten
Feuerlandfuchs	Magellanfuchs	<i>Dusicyon culpaeus</i>	Ja
Finn-raccoon	Zuchtform des Marderhundes	<i>Nyctereutes procyonoides</i> Forma domestica	Nein
Fisher, Pekan, Pecan oder Virgin. Iltis	Fischermarder	<i>Martes pennanti</i>	Ja
Gae-Wolf (Korean., chin. und mongol. für Nahrungszwecke gezüchteter oder verwilderter Haushund (Paria-Hund)	Haushund	<i>Canis familiaris</i>	Handel in der Schweiz verboten
Grisfuchs	Nordamerikanischer Festland-Graufuchs	<i>Urocyon cinereoargenteus</i>	Ja
Hermelin	Hermelin oder grosses Wiesel	<i>Mustela erminea</i>	Ja
Iltis	Europäischer oder Schwarzer Iltis	<i>Mustela putorius</i>	Ja
Kanin	Hauskaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i> forma domestica	Nein
Kitfuchs	Grossohrkitfuchs	<i>Vulpes macrotis</i>	Ja
Kitfuchs oder Swiftfuchs	Swiftfuchs	<i>Vulpes velox</i>	Ja
Luchs	Luchs	<i>Lynx lynx (Felis lynx)</i>	CITES Anhang II/ Ja



Handels-Bezeichnungen	Deutschsprachige, zoologische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Besonderes/ Kontrollpflicht
Magellan-Fuchs, Rio-Negro-Fuchs	Argentinischer Graufuchs	<i>Lycalopex griseus (Dusicyon griseus)</i>	CITES Anhang II/ Ja
Marderhund, Enok, Seefuchs, Tanuki	Marderhund oder Enok	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Nein
Nutria	Nutria oder Sumpfbiber	<i>Myocastor coypus</i>	Nein
Rotfuchs	Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	Nein
Schabrackenschakal	Schabrackenschakal	<i>Canis mesomelas</i>	Ja
Schakal	Goldschakal	<i>Canis aureus</i>	Ja
Seal	Südliche Seebären	<i>Arctocephalus spp.</i> ,	CITES Anhang II/ Ja
Silberdachs, Kanadischer Dachs	Silberdachs (Amerikanischer Dachs)	<i>Taxidea taxus</i>	Ja
Silberfuchs	Silberfuchs (Rotfuchs)	<i>Vulpes vulpes</i> forma domestica	Nein
Steinmarder	Stein- oder Hausmarder	<i>Martes foina</i>	Ja
Waschbär oder Schupp	Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	Nein
Weiss- oder Blaufuchs, Shadow-Fuchs	Polar- oder Eisfuchs (Zuchtform)	<i>Vulpes (Alopex) lagopus</i>	Nein
Wiesel	Mauswiesel oder Zwergwiesel	<i>Mustela nivalis</i>	Ja
Wildnerz, Mink	Amerikanischer Nerz	<i>Neovison vison/ Mustela vison</i>	Nein
Zobel oder Sobol	Zobel	<i>Martes zibellina</i>	Ja
Zucht-Chinchilla Zucht: Standard-Chinchilla, Silber-Chinchilla, Pastell-Chinchilla, Black-Velvet-Chinchilla	Zuchtform des Chinchilla	<i>Chinchilla lanigera</i> forma domestica	Ja
Zucht-Fuchs Handelsbezeichnungen: Silber-Fuchs, Platin-Fuchs, Amber-Fuchs, Dawn-Glo-Fuchs, Sun-Glo-Fuchs, Kreuzfuchs	Zuchtform des Rotfuchses	<i>Vulpes vulpes</i> forma domestica	Nein
Zucht-Iltis	Zuchtform des europäischen Iltisses	<i>Mustela putorius</i>	Ja
Zucht-Nerz (Mutationsnerz) Zuchtnamen: Pastell-Nerz, Silverblue-Nerz, Saphir-Nerz, Demi-Buff-Nerz, Dark-Nerz Veredelungsprozesse: Black Glama, Blue-, Grey-, Ivory-Mink, Demi-Buff	Zuchtform des amerikanischen Nerzes	<i>Neovison vison/ Mustela vison</i> forma domestica	Nein
Zucht-Nutria Zucht: Pastell-Nutria, Amber Nutria, Gold-Standard Nutria, Veredelungsprozesse: Patagon-Nutria, Kamtschatka-Nutria, Spitznutria	Zuchtform des Nutria	<i>Myocastor coypus</i> forma domestica	Nein
Zucht-Zobel	Zuchtform des Zobel	<i>Martes zibellina</i>	Ja



8. Gesetzgebung -Verordnung 944.022 über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten - (Pelzdeklarationsverordnung)

vom 7. Dezember 2012 (Stand am 1. April 2020)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 4 des Konsumenteninformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990² und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Pelze und Pelzprodukte, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, die Deklarationspflichten und die Kontrolle der Deklaration.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *Pelz*: Fell von Säugetieren, mit Ausnahme von:

1. domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung,
2. Lamas und Alpakas;

b. *Pelzprodukt*: Produkt, das aus Pelz hergestellt ist oder das Pelz enthält.

2. Abschnitt: Deklarationspflichten

Art. 2a⁴ Deklaration der Echtheit des Pelzes

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss darauf die Deklaration «Echtpelz» anbringen.

Art. 3 Deklaration der Tierart

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss den wissenschaftlichen und den zoologischen Namen der Tierart angeben, von der das Fell stammt.

Art. 4 Deklaration der Herkunft des Fells

¹ Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss die Herkunft des Fells angeben.

² Die Herkunft des Fells bezieht sich auf das Land, in dem das Tier gejagt wurde oder in dem es gezüchtet und zur Schlachtreife gebracht wurde.

³ Kann die Herkunft des Fells nachweislich nicht einem Land zugeordnet werden, so ist der nächstgrössere geografische Raum anzugeben, aus dem das Tier stammt. ⁴

⁴ Kann die Herkunft des Fells nachweislich auch keinem geografischen Raum zugeordnet werden, so ist die Deklaration «Herkunft unbekannt» anzubringen. ⁴

Art. 5 Deklaration der Gewinnungsart des Fells

¹ Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss die Gewinnungsart des Fells angeben.

² Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:

- a. bei einem Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen»;
- b. bei Zuchttieren: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden», «aus Käfighaltung ohne Gitterböden», «aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden» oder «aus Gehegehaltung». ⁴

³ Ist eine Angabe nach Absatz 2 nachweislich nicht möglich, so ist die Art der Gewinnung wie folgt anzugeben: «Gewinnungsart unbekannt – kann aus einer in der Schweiz nicht zugelassenen Haltungs- oder Jagdform stammen». ⁴

Art. 6 Deklaration bei aus mehreren Fellen zusammengesetzten Produkten

Bei Produkten, die aus mehr als drei Fellen verschiedener Tierarten, Herkunftsorte oder Gewinnungsarten bestehen, sind die Deklarationen nach den Artikeln 3–5 für die drei Felle mit dem grössten Fellanteil am Produkt anzugeben.

Art. 7⁴ Ort und Sprache der Deklaration

¹ Die Echtheit des Pelzes, die Herkunft und die Gewinnungsart des Fells und die Tierart, von der das Fell stammt, müssen gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen.

² Die Deklarationen nach den Artikeln 2a–6 haben in mindestens einer Amtssprache des Bundes zu erfolgen.

² SR 944.0

³ SR 172.010

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Febr. 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (AS 2020 611)



3. Abschnitt: Kontrolle der Deklaration

Art. 8 Selbstkontrolle

¹ Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 2a–7 sicherzustellen.⁴

² Sie muss Systeme und Verfahren einrichten, mit deren Hilfe den Behörden auf deren Verlangen unentgeltlich die nötigen Auskünfte erteilt werden können.

Art. 9 Kontrollorgan

¹ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)⁵ kontrolliert, ob die Deklarationen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

² Es kann private und öffentliche Stellen für den Vollzug der Kontrolle beiziehen.

³ Es kann von der Eidgenössischen Zollverwaltung für eine festgesetzte Zeitdauer Meldungen von Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Pelze und Pelzprodukte verlangen.

Art. 10 Durchführung der Kontrolle

¹ Die Kontrollen des BLV erfolgen:

a. in Form von Stichproben an den Verkaufsstellen; oder

b. in Form gezielter Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise, dass eine Deklaration den Vorschriften nicht entspricht.

² Das BLV kann Lieferscheine, Verträge, Rechnungen und andere erforderliche Dokumente einsehen und wenn nötig Proben zur Identifikation entnehmen und deren Prüfung veranlassen. Es darf zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräumlichkeiten der Person betreten, die den Pelz oder das Pelzprodukt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt.

³ Ergibt die Kontrolle, dass die Deklaration den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so informiert das BLV die Person, die den Pelz oder das Pelzprodukt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, über das Ergebnis der Kontrolle und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Wird die Deklaration nicht innerhalb der vom BLV gesetzten Frist berichtigt, so verfügt das BLV die Berichtigung der Deklaration.⁴

Art. 11 Gebühren

¹ Ergibt die Kontrolle, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde, so wird der Person, die die Deklarationspflicht verletzt hat, eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten auferlegt.

² Die Gebühr wird nach Zeitaufwand festgelegt.

³ Der Stundenansatz beträgt 200 Franken.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

4. Abschnitt: Strafandrohungen

Art. 12⁴

Wer gegen die Vorschriften zur Deklaration nach den Artikeln 2a–7 verstösst, wird nach Artikel 11 des Konsumentinformationsgesetzes vom 5. Oktober 1990 bestraft.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts⁷

Art. 14 Übergangsbestimmung

Pelze und Pelzprodukte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 28. Februar 2014 an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 14a⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Februar 2020

Pelze und Pelzprodukte, die den Bestimmungen der Änderung vom 19. Februar 2020 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 2020 nach bisherigem Recht deklariert werden und danach noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen

⁶ SR 172.041.1

⁷ Die Änderung kann unter AS 2013 579 konsultiert werden



9. Fachkontakt

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Pelzdeklarationsverordnung können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Artenschutz - Pelzdeklarationsverordnung
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Tel: 058 462 25 41

E-Mail: cites@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch/pelzdeklaration

